Gemeinde Eitorf – Der Bürgermeister Öffentliche Bekanntmachung dieses Dokumentes durch Bereitstellung auf der Internetseite "www.eitorf.de" am

Mai 2016

## Öffentliche Bekanntmachung

über die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr.33 "Blumenhof"; gleichzeitig 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien (APUE) hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 die **erneute** öffentliche Auslegung der o.a. Bauleitplanentwürfe beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung wird erforderlich, da der Ausschuss den Anregungen der Bezirksregierung und des Rhein-Sieg-Kreises u.a. in folgenden Punkten gefolgt ist:

- Das geplante Regenrückhaltebecken wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.
- Eine vertiefende Artenbetroffenheitsprüfung wird durchgeführt.

Gleichzeitig hat der APUE beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden können.

## Ziel und Zweck der Planung:

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde Eitorf. Im Norden und Osten begrenzt die K 27 das Gebiet, im Süden die Josefshöhe und im Westen ein Bachtälchen. Das geplante Baugebiet erweitert die bestehende Bebauung in süd-westliche Richtung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung geschaffen werden sowie bestehende bauliche und sonstige Nutzungen im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens "Blumenhof" planungsrechtlich abgesichert werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Größe von rd. 3,5 ha.

## Vorbereitende Bauleitplanung:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt und befindet sich z.Zt. im Außenbereich. Der Bebauungsplan ist damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Die von der Planung betroffene Fläche wird künftig als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) und "Mischgebiet" ("MI") dargestellt bzw. festgesetzt.

Der Planentwurf einschließlich textlichen Festsetzungen, Begründung inkl. Umweltbericht, landschaftspflegerischem Fachbeitrag, einer Artenschutzprüfung, avifaunistischen Bestandsaufnahme einem Schallgutachten sowie einer verkehrsplanerischen Begleituntersuchung liegt **erneut** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

## 17.05.2016 bis einschließlich 16.06.2016

im Rathaus Eitorf, Markt 1, Amt für Bauen und Umwelt, Zimmer 204, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis mittwochs

8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags

8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Offenlegung kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Nach Ablauf der Frist prüfen der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien und der Rat der Gemeinde Eitorf die vorgebrachten Stellungnahmen und teilen das Ergebnis mit.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüberhinaus verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- 1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:
  - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Büro Faulenbach, Neuwied
  - Artenschutzprüfung
  - Avifaunistische Bestandsaufnahme
  - Geotechnischer Bericht zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes
- 2. Im Rahmen des Umweltberichts und des landschaftspflegerischen Fachbeitrags liegen darüber hinaus für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:
- Schutzgut Mensch
   Verkehrslärm, Luftschadstoffe und Geruchsbeeinträchtigungen
- Schutzgut Klima
   Freilandklima, Siedlungsklima, Lokalklima
- Freilandklima, Siedlungsklima, Lokalklima

  o Schutzgut Boden
  - Geologischer Untergrund, Bewertung der Bodenfunktion, Schutzwürdigkeit von Böden
- Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser
   Oberflächengewässer (Siefen), Grundwasser
- Schutzgut Flora und Fauna
   Biotoptypen, artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln
- Schutzgut Landschaftsbild
   Einpassung der Planung in das Landschaftsschutzgebiet

Im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art Betrachtung (Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände, Stufe II) wurden alle zu prüfenden Arten einzeln bearbeitet:

- o Großes Mausohr (Myotis myotis)
- o Feldlerche (Alauda arvensis)
- o Feldsperling (Passer montanus)
- o Mäusebussard (Buteo buteo)
- Mehlschwalbe (Delichon urbica)
- o Rauchschwalbe(Hirundo rustica)
- o Rotmilan (Milvus milvus)
- Sperber (Accipeter nisus)
- o Turmfalke (Falco tinnunculus)
- o Waldkauz (Strix aluco)

Resümee des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, der Artenschutzprüfung sowie der Immissionsgutachten ist, dass wesentliche umweltrelevante Belange der beabsichtigten Planung nicht entgegenstehen.

Durch den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft werden landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich zu den im Gebiet festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes erforderlich. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sollen ausschließlich auf Flächen der Gemeinde Eitorf durchgeführt werden.

Hierzu im Einzelnen die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises und der Bezirksregierung Köln: Der Rhein-Sieg-Kreis, Natur- und Landschaftsschutz, sowie die Bezirksregierung Köln, haben in ihren Stellungnahmen mitgeteilt, dass eine Entlassung der Teilflächen aus dem Landschaftsschutz zu beantragen ist. Zusätzlich wurde vom Rhein-Sieg-Kreis angeregt, eine vertiefende Artenbetroffenheitsprüfung zur Vervollständigung vorzunehmen. Auf die Anregung hin wurde eine umfängliche ornithologische Artenerhebung durchgeführt bzw. wird weiterhin durchgeführt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf. Anlage dieser Bekanntmachung ist eine Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfes.

Eitorf, 09.05.2016 Gez. Dr. Rüdiger Storch Bürgermeister

